Schwarz auf Weiß

Was eure Schulleitungen wissen sollten und ihr wissen müsst.
Einigung zwischen dem Dezernat 44 und eurem Personalrat (Dezember 2015)

Zu Doppelbesetzungen

- Bei Doppelbesetzungen sind die Stunden für beide Lehrkräfte voll anzurechnen.

Zur dienstlichen Inanspruchnahme über den Unterricht hinaus:

- Es besteht keine Verpflichtung zur dienstlichen Erreichbarkeit am Wochenende.
- Die Einrichtung einer privaten E-Mail-Adresse kann nicht verlangt werden. Dienstliche E-Mail-Adressen müssen im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten in der Schule gepflegt werden.
- Die Inanspruchnahme (rück-)abgeordneter Lehrkräfte durch Konferenzen usw. sollte den Umfang wie beim Einsatz an nur einer Schule nicht überschreiten.
- Die Ausgestaltung der letzten Sommerferienwoche liegt in den Händen der Schulleiterinnen und Schulleiter. Sie wird wegen der Vielfalt der Schulen und der unterschiedlichen Ausbauzustände unterschiedlich gehandhabt (vgl. §10 (3) ADO).

Zu Teilzeitbeschäftigungen

- Leisten teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, beispielsweise im Rahmen von Projektwochen Stunden über ihr Deputat hinaus, gelten diese als ausgleichspflichtig. Es müssen daher schon im Vorfeld schulinterne Ausgleichsvereinbarungen getroffen werden.
- Für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen (Schulfeste, Unterrichtsgänge, Konferenzen …) muss die Proportionalität zur Teilzeit berücksichtigt werden (vgl. Teilzeitvereinbarung). Entsprechende Absprachen müssen im Vorfeld getroffen werden und sollten schriftlich fixiert werden.
- Hat eine vorübergehend teilzeitbeschäftigte Lehrkraft regelmäßig ein bis zwei Stunden mehr Unterricht als vereinbart, kann die Teilzeitvereinbarung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellenanteile angepasst oder die zusätzliche Arbeit mit dem Hinweis auf „Teilzeit aus familienpolitischen Gründen“ abgelehnt werden.
- Während der Ansparphase für ein Sabbatjahr wird die geleistete Anzahl von Mehrarbeitsstunden, die der Differenz zwischen der tatsächlich vergüteten Stundenzahl und der vollen Pflichtstundenzahl entspricht, wie bei „normaler“ Teilzeit anteilig vergütet. Das Gleiche gilt für die Altersteilzeit im Blockmodell.

Zu Stundenplangestaltung und Vertretungsregelungen

- Hinsichtlich der Zählung von Springstunden und Schulpausen als Pausenzeiten für Lehrkräfte ist entsprechend der Arbeitszeitverordnung zu verfahren.
- Erkrankte Lehrkräfte müssen keine Vertretungsmaterialien während ihrer Erkrankung erstellen. Innerschulische Absprachen zum Umgang mit absehbaren Abwesenheiten sind die Regel.
- Im Vertretungskonzept der Schule sollten Aussagen zur anzustrebenden Höchstgrenze von Vertretungen pro Monat gemacht werden.
- In besonderen Ausnahmesituationen, beispielsweise zur Sicherstellung des Ganztags bei Erkrankungswellen, kann es vorkommen, dass eine Lehrkraft zwei Lerngruppen beaufsichtigt, die sich z. B. in gegenüberliegenden oder benachbarten Klassenräumen befinden.